

Neue Unterlage aus 1. Planänderung

Anhang 4

Ermittlung der gebietsschutzrechtlichen Schwellenüberschreitung durch Berechnung des KSR für die gem. Stein (2017) vorkommenden charakteristischen Brutvogelarten im FFH-Gebiet „Alte Oderläufe im Oderbruch“

Die relevanten Vogelarten werden gemäß der „Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ (BfN, 2018) und Ergänzungen gem. Bernotat & Dierschke (2021a) nach dem vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdungs-Index (vMGI) den Mortalitätsgefährdungsklassen A–E zugeordnet. Je nach vMGI ergibt sich in Kombination mit dem ermittelten konstellationsspezifischen Risiko (KSR) des Vorhabens, ob es zu einer Schwellenüberschreitung kommt, d. h. ob die Art planungs- und verbotsrelevant ist (vgl. Anhang 1).

Das KSR wird entsprechend der BfN-Arbeitshilfe (BfN, 2018) über die Ausprägung der Faktoren Konfliktintensität, betroffene Individuenzahl und Entfernung des Vorhabens ermittelt (vgl. BfN, 2018, S. 23-27).

Das geplante Vorhaben wird auf Grundlage der Kategorisierung der BfN-Arbeitshilfe (BfN, 2018, S. 81 ff.) als „Neubau mit Einebenenmast“ mit der Konfliktintensität mittel (2) eingestuft. Durch die Anbringung von Vogelmarkern kann die Konfliktintensität um mind. eine bis drei Stufen minimiert werden (vgl. BfN, 2018, S. 96 ff., sowie V₁), weshalb im Folgenden artspezifisch gem. BfN (2019) von einer geringen bis zu gar keiner Konfliktintensität des Vorhabens ausgegangen wird.

Nach der Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben (BfN, 2018) sollten *„In der Regel [...] die Arten der Mortalitätsgefährdungsklassen A–C berücksichtigt werden, wobei bei den Arten der vMGI-Klasse C i. d. R. die Fokussierung auf Gebiete und Ansammlungen berücksichtigt werden sollte“* (BfN, 2018, S. 25).

Aufgrund der vMGI-Einstufung (A–C) ergibt sich für fünf Arten eine weitergehende Prüfung zur Einschätzung des konstellationsspezifischen Risikos.

Die Arten der Mortalitätsgefährdungsklassen D–E bzw. die Arten deren Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen als „sehr gering“ eingeschätzt wird, werden in Bezug auf ihre Mortalitätsgefährdung an Freileitungen nicht weiter betrachtet, da sie nur in Kombination mit einem „sehr hohen“, bzw. „extrem hohen“ konstellationsspezifischen Risiko weiter planungsrelevant sind, was nur durch eine sehr hohe Konfliktintensität des Vorhabens gegeben sein könnte, die hier nicht zutrifft. Die artspezifischen Angaben zu vMGI bzw. Tötungsrisiko, Fluchtdistanz, Aktionsraum (AR) und KSR-Reduktion durch Vogelschutzmarker gem. BfN (2018 & 2019) für alle charakteristischen Brutvogelarten sowie ggf. Ausschlusskriterien für das Vorkommen der Art im Vorhabenraum, können dem Anhang 3 entnommen werden.

Tabelle 1: Ermittlung der gebietsschutzrechtlichen Schwellenüberschreitung durch Berechnung des KSR für die gem. Stein (2017) charakteristischen Brutvogelarten unter Beachtung der Betroffenheit der Individuen, der Konfliktintensität (KI) des Vorhabens, der artspezifischen Reduktion des KSR durch Vogelmarker und der Entfernung des Vorhabens zum Brutvorkommen

Vogelart (wiss.)	Vogelart (dt.)	vMGI (Brutv.)	Betroffenheit der Individuen	Konfliktintensität des Vorhabens	artspezifische KSR-Reduktion durch Vogelmarker	Entfernung des Vorhabens zum Brutvorkommen	KSR	Schwellenüberschreitung
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	B	1	2	1	0 ¹	2	nein
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	C						
<i>Grus grus</i>	Kranich	B	1	2	2	0 ¹	1	nein
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	C						
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	C						
¹ : Entfernung des Nachweises gem. LfU (2022) außerhalb des weiteren AR der Art. C : Brutvogelarten der vMGI-Klasse C, die nicht regelmäßig in Wasservogel-/Limikolen-Brutgebieten vorkommen bzw. für die i. d. R. keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit existieren und die daher im Hinblick auf Mortalität nicht auf Artniveau zu untersuchen sind. Diese Arten können nicht auf das KSR geprüft werden, da keine Angaben zu den Aktionsräumen einzelner Brutpaare vorliegen.								

Bei keinem der geprüften charakteristischen Brutvögel werden die artenschutzrechtliche Schwelle und damit auch nicht die gebietsschutzrechtliche Schwelle des KSR überschritten. Demnach besteht für keine der Arten anlagebedingt ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch die geplante Freileitung und eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets ist auszuschließen.